

## Landratsamt Biberach

### Öffentliche Bekanntgabe

#### **nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Die Gemeinde Burgrieden beabsichtigt, zum Schutz des Teilorts Burgrieden vor Überschwemmungen durch das Gewässer „Hochstetter Graben“ ein Dammbauwerk mit Abflussdrosselung in den Hochstetter Graben mit überströmbarer Hochwasserentlastungsanlage zu errichten. Durch den Damm und durch einen Bodenaushub entsteht ein Becken mit einem maximalen Rückhaltvolumen von 12.500 m<sup>3</sup>. Dieses Becken soll eine statistische Hochwassersicherheit bis zu einem 1.000-jährlichen Hochwasserereignis bieten. Im Bereich des Beckens wird der Hochstetter Graben naturnah umgestaltet.

Die Baumaßnahmen finden auf den Flurstücken 155, 159, 160, 161, 164, 165, 222, 223, 227 und 246, jeweils Flur 2 Hochstetten, Gemarkung und Gemeinde Burgrieden statt:

Für diese Maßnahmen hat die Gemeinde Burgrieden beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 68 Absatz 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Nicht betroffen sind insbesondere Schutzgebiete und die Offenlandbiotope „Quellbereich, Seggenried und Hecke südwestlich Hochstetten“ (Entfernung 80 m), „Hecken und Feldgehölz nördlich Bühl“ (Entfernung 100 m) und „Schilfröhricht und Hochstauden an der Rot, südlich Burghöfe“ (Entfernung 200 m).

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

30.10.2018

gez.  
Franz Hauser  
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 6. November 2018